

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1901

34/35 (1.10.1901)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 34/35.

Erscheint monatlich 1mal.
Preis durch die Post bezogen
einschließlich Postgelde 3.54 Mk.
pro Jahr.

Oktober/November 1901.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Beitseite oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

3. Jahrg.

Inhalt: 1. Ist Papierholz Nutzholz oder kann dasselbe den Berechtigten als Gabholz überlassen werden? 2. Ueber die Gebühren der örtlichen Behörden und der Hilfspersonen für rechtspolizeiliche Dienstverrichtungen. 3. Die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes betr. 4. Die Wirkungen des neuen Invalidenversicherungsgesetzes. 5. Den sogenannten Contocorrentverkehr der Gemeinden mit Vorstufklassen betr. 6. Ueber den Pachtvertrag. (§§ 581–597 B.-G.-B.) 7. Landarmenpflege. 8. Das Reichshypothekendarlehen und die Rheinische Hypothekendarlehensbank in Mannheim. 9. Sonstiges: Ueber Verjährung alter Forderungen. Außerkurssetzung von Münzen. Unsere wirtschaftliche Lage. 10. Erlasse, Entscheidungen u. dergl.: Eintragung eines Kaufschillingsvorzugsrechts zu Gunsten eines Dritten. Begründung von Pfandrechten in der Zwischenzeit. Freilassung des Zinses bei Forderungsverpfändung. Entstehung des Kaufschillings- und des Gleichstellungsgeldvorzugsrechtes in der Zwischenzeit. Einrückung in den Bürgergenuß; Gewerbe auf eigene Rechnung (§ 106 Abs. 1 Gew.-D.) 12. Nach Afrika. Von Amtsrevident Schmeißer in Dar-es-Salam (Ostafrika). 13. Briefkasten. 14. Anmerkung für Bürgermeisterämter. 15. Kursbericht vom 29. Oktober 1901. 16. Anzeigen.

Ist Papierholz Nutzholz oder kann dasselbe den Berechtigten als Gabholz überlassen werden?

Diese Frage hat gewiß nicht nur lokalen Wert oder Wert für einen einzelnen Bezirk, es wird deshalb eine diesbezügliche, bezirksamtliche Verfügung, die das

Papierholz als Nutzholz

betrachtet wissen will, im Nachstehenden zur Kenntnis gebracht. Bemerkt wird hiezu, daß Jahre lang, ehe die Verfügung erlassen wurde, Beanstandungen gegen die Verteilung des Papierholzes an die Gabholzberechtigten nicht erhoben worden waren; weiter, daß die in Betracht kommende Gemeinde keine Umlagen hat, auch keine Bürgergenußauslagen erhebt; weiter, daß der am Schlusse der Verfügung angeregte Gemeinde- (Bürgerausschuß-)Beschluß einstimmig zu Stande kam und die Staatsgenehmigung erhielt, die Verfügung deshalb nicht höheren Orts zur Entscheidung der Frage vorgelegen hat; weiter, daß die Gabholzberechtigten eine Genossenschaft gegründet hatten, die sämtliches Bürgergabholz veräußert und den Erlös hieraus zu gleichen Teilen unter die Berechtigten verteilt.

Diese Verfügung lautet:

An den Gemeinderat R. R.

Anlässlich der Prüfung der Richtigkeit der an die Gabholzberechtigten zu verteilenden, diesjährigen Geldentschädigung wurde festgestellt, daß an die Gabholzgenossenschaft das zum Brennholz nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831 zu zählende Anbruchsholz nicht abgegeben, sondern von der Gemeinde verkauft wurde. Der Gemeindefasse ist dadurch zu Gunsten der Gabholzberechtigten ein Einnahmeausfall

erwachsen, dessen Größe vorerst von uns noch nicht festgestellt wurde. Sodann wurden aber auch entgegen § 14 Ziffer 3 der Verordnung Sr. Ministeriums des Innern vom 24. April 1868 betr. Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen 686 Ster Papierholz nicht auf Rechnung der Gemeindefasse verwertet, sondern der Gabholzgenossenschaft zum Verkauf überlassen. Der der Gemeinde zu Gunsten der Gabholzberechtigten hierdurch entstehende Ausfall an Einnahmen beträgt bei dem Durchschnittserlöse pro Ster aus Brennholz mit 8 Mk. 66 Pfg. und demjenigen aus Papierholz mit 10 Mk. 69 Pfg. insgesamt $686 \times 2 \text{ Mk. } 03 \text{ Pfg.} = 1392 \text{ Mk. } 58 \text{ Pfg.}$

Da die Gemeinde noch Schulden zu tilgen hat, so kommen die Bestimmungen der Gemeindeordnung über Verteilung von Ueberschüssen nicht in Frage, diese Leistung der Gemeinde zu Gunsten der Gabholzberechtigten stellt sich aber als eine Freigebigkeitshandlung dar, die zur ihrer Gültigkeit einen Gemeindebeschluß und Staatsgenehmigung erfordert. Da die Gemeinde Umlagerhebung seit einer Reihe von Jahren nicht mehr nötig hatte, auch aller Wahrscheinlichkeit nach in absehbaren Jahren nicht notwendig haben wird, würden wir einem diesbezüglichen Gemeindebeschlusse unsere Genehmigung nicht versagen. etc etc.

Die Beantwortung der Frage dagegen dahin, den Berechtigten sei

das Papierholz als Brennholz

zu überlassen, stützt sich darauf, daß die Bürger nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831 bei ihrem Brennholzansprüche auch Anspruch auf dieses damals und

bis zur Zeit der Verarbeitung dieses Holzes zu Papier etc. allerdings minderwertige Rollen- und teilweise sogar Prügelholz gehabt haben.

Soll und kann nun § 14 Ziffer 3 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 24 April 1868 betr. Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschafts-Waldungen diese Frage im Sinne „Papierholz ist Nutzholz und als solches zu Gunsten der Gemeindefasse zu verwerten“ regeln oder ist vielmehr der Zustand vom 1. Januar 1831 unbedingt maßgebend und ist daher das Papierholz, das jetzt Nutzholz im Sinne des Wortes ist, nicht mehr Brennholz, als „Gabhholz“ den Bezugsberechtigten zu überlassen?

Ueber die Gebühren der örtlichen Behörden und der Hilfspersonen für rechtspolizeiliche Dienstverrichtungen.

Die allgemeine Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 11. November 1899 (Ges.-Blatt S. 521) enthält die Gebühren für oben bezeichnete Personen bzw. Behörden wie folgt:

- *) § 81.
1. Für Verrichtungen der örtlichen Inventurbehörden werden, vorbehaltlich des § 82, nach dem Zeitaufwand bemessene Gebühren erhoben.
 2. die Gebühren betragen für jedes Mitglied der Behörde, wenn der Geschäftsort nicht mehr als 4 Kilometer von dem Geschäftslokal der Behörde oder in Ermangelung eines solchen von der Wohnung ihres Mitglieds entfernt ist,
 - a. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern sowie in allen Amtsgerichtssitzen:

für eine Stunde oder weniger	1.60 Mk.
für jede weitere Stunde	— .50 "
für einen ganzen Tag	5.— "
 - b. in anderen Gemeinden:

für eine Stunde oder weniger	1.20 Mk.
für jede weitere Stunde	— .40 "
für einen ganzen Tag	4.— "
 3. Wenn der Geschäftsort mehr als 4 Kilometer von dem Geschäftslokal, oder in Ermangelung eines solchen von der Wohnung, entfernt ist, betragen die Gebühren:
 - a. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern sowie in allen Amtsgerichtssitzen:

für eine Stunde oder weniger	2.10 Mk.
für jede weitere Stunde	— .80 "
für einen ganzen Tag	8.— "
 - b. in anderen Gemeinden:

für eine Stunde oder weniger	1.80 Mk.
für jede weitere Stunde	— .60 "
für einen ganzen Tag	6.— "

*) Die wörtliche Aufnahme der Gebührenerordnungsbestimmungen wurde aus unserem Leserkreise angeregt, weil das Ges.-Blatt nicht immer zur Verfügung stehe.

4. Der Zeitaufwand wird nach der Dauer des Geschäfts und der zum Hin- und Rückweg erforderlichen Zeit bemessen. Bei einem Zeitaufwande von mehr als sechs Stunden ist ein ganzer Tag zu berechnen; bei Berechnung der Gebühren für weniger als einen ganzen Tag ist jede angefangene Stunde voll zu berechnen.

§ 82.

1. Für schriftliche Gutachten und Berichte — mit Ausnahme der bloßen Vorlageberichte — werden von der ersten Seite 60 Pfg., von jeder weiteren Seite 20 Pfg. erhoben. Die Seite wird zu 20 Zeilen mit durchschnittlich je 12 Silben berechnet.

2. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 83.

1. Neben den in § 81 bestimmten Gebühren wird für nothwendige Auslagen Ersatz erhoben.

2. Zu den Auslagen gehören auch Schreibgebühren und Reisegebühren.

§ 84.

1. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 Pfg., auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (durch Verwendung gedruckter Impressen und dergleichen) stattgefunden hat.

2. Jede angefangene Seite wird für voll berechnet.

§ 85.

1. Bei auswärtigen Geschäften wird, wenn der Geschäftsort vom Wohnort mehr als 4 Kilometer entfernt ist, als Reisegebühr für den Hin- und Rückweg eine Vergütung von je 15 Pfg. für jedes angefangene weitere Kilometer der einfachen Ortsentfernung gewährt und angesetzt. Haben die Orte Eisenbahn- oder Dampfschiffsverbindung, so wird statt dessen ohne Rücksicht auf die Entfernung der Betrag der Fahrtaxe, wo Rückfahrarten ausgegeben werden, die Taxe hierfür gewährt. In Gemeinden von über 4000 Einwohnern und in allen Amtsgerichtssitzen ist hiebei die Benützung der II. Eisenbahn- und I. Dampfschiffsverbindung gestattet; sonst ist allgemein die III. Eisenbahn- und II. Dampfschiffsverbindung zu benutzen.

2. In Ermangelung einer Eisenbahn- oder Dampfschiffsverbindung wird statt der Gebühr des Absatzes 1 die Auslage für Benützung des Postwagens oder eines besonderen Gefährts, gleichfalls ohne Rücksicht auf die Entfernung beider Orte, dann gewährt, wenn eine Fußreise wegen Alters oder Gebrechlichkeit des Beamten oder im Einzelfall wegen besonderer Naturereignisse (z. B. tiefen Schneefalls) nicht ausführbar ist. Hievon abgesehen ist die Anrechnung der Auslage für Benützung des Postwagens oder bei einer Entfernung von wenigstens 8 Kilometer auch für ein besonderes Gefährt nur in Gemeinden von über 4000 Einwohnern und in den Amtsgerichtssitzen gestattet.

3. In den der Städteordnung unterstehenden Städten kann durch Ortsstatut der Ersatz der Auslagen für Fahrt ohne Rücksicht auf die Entfernung zugebilligt werden und ist alsdann der Betrag dieser Auslage wieder zu erheben.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes betr.

Die Landesversicherungsanstalt Baden hat die Anordnung getroffen, daß für diejenigen Personen, welche gemäß § 6 Abs. 2 des Inv.-Vers.-Ges. von der Versicherungspflicht befreit werden, die Beiträge bis zur Ausstellung der Versicherungsfreikarte zu entrichten sind.

Ein Bezirksamt konnte diese Ansicht nicht teilen, weil nach Ziffer 3 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezbr. 1899 die Befreiung für das volle Kalenderjahr gelte, in welchem die Voraussetzungen zur Befreiung von der Versicherungspflicht vorliegen und in welchem die Versicherungsfreikarte ausgestellt wurde. Eine hierwegen angerufene Entschliebung des Landesversicherungsamtes hat die Auffassung der Landesversicherungsanstalt Baden vertreten, mit der Begründung, daß einer gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes erfolgenden Befreiung rückwirkende Kraft nicht beizulegen ist.

Das Bezirksamt hat hierauf eine Bekanntmachung erlassen, daß die Versicherungsfreikarten, welche für das volle Kalenderjahr 1902 gelten sollen, schon im Jahre 1901 ausgestellt sein müssen und deshalb die Vorlagen wegen Befreiung von der Versicherungspflicht rechtzeitig zu machen sind.

Die Wirkungen des neuen Invalidenversicherungsgesetzes,

welches am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist, haben sich auch in den Reichsfinanzen und zwar insofern bemerkbar gemacht, als der in den Etat für das Rechnungsjahr 1900 eingesezte Posten eines Zuschusses für die Invaliditäts- und Altersversicherung, der mit 29 682 500 Mk. eingesezt war, von der Wirklichkeit um 1 083 000 Mk. überschritten worden ist. Es sind demnach als Reichszuschuß für diese Versicherungsart im Rechnungsjahr 1900 genau 30 765 500 Mk. ausgegeben worden.

Der Etatsanschlag von 29,7 Millionen Mark war schon im Hinblick auf die im neuen Invalidenversicherungsgesetze geschaffene Erleichterung für die Erlangung von Renten und unter Berücksichtigung der deshalb höchst wahrscheinlichen Zunahme der Anzahl der Invalidenrenten

so hoch bemessen, es hat sich aber herausgestellt, daß die Etatssteigerung gegen das Vorjahr noch immer nicht ausgereicht hat. Wie regelmäßig gerade bei der Invaliditäts- und Altersversicherung die wirkliche Ausgabe des Reiches die im Etat ausgedrückte, vermutete in letzter Zeit überstiegen hat, geht daraus hervor, daß von dem Jahre 1895/96 ab die Etatsansätze stets hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben sind. Im Jahre 1895/96 belief sich der im Etat nicht gedeckte Betrag auf 1 Million, 1896/97 auf mehr als 1 Million, 1897/98 auf nahezu $\frac{1}{2}$ Million, 1898 auf 0,8 Millionen und 1899 auf über 1 Million Mark. Das Jahr 1900 schließt sich mit dem oben erwähnten Betrage dieser Reihe an. Mit Rücksicht auf diese Entwicklung ist der Etatsanschlag für 1901 gegenüber dem für 1900 schon beträchtlich erhöht worden. Er hat eine Steigerung von nahezu $4\frac{1}{2}$ Millionen Mark erfahren und beläuft sich demgemäß auf 34,1 Millionen Mark; ob er genügen wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls hält, wie die letzten Ausweise des Reichsversicherungsamtes ergeben haben, die bedeutende Zunahme in der Zahl der laufenden Invalidenrenten nicht nur an, auch die Zahl der Altersrenten, welche eine geraume Zeit hindurch, weil der Abgang den Zugang überwog, in der Abnahme begriffen war, hat neuerdings wieder eine wesentliche Zunahme erfahren. Das neue Invalidenversicherungsgesetz hat eben den Arbeitern recht viele neue Vorteile, die sich in der Zunahme der Rentenzahler ausdrücken, gebracht, und da das Reich zu jeder gezahlten Rente den Zuschuß von 50 Mk. leistet, so wirken die in Rede stehenden Bestimmungen des neuen Gesetzes auch auf die Gestaltung der Reichsfinanzen ein.

Den sogenannten Contokorrentverkehr der Gemeinden mit Vorschusskassen betr.

Die Gemeinde N. Amt N. hat, wie noch einige andere Gemeinden des gleichen Bezirks und wie Gemeinden der Nachbarbezirke einen Geldverkehr mit einer Vorschusskasse, den diese Gemeinde sowie die Vorschusskasse einen „Contokorrentverkehr“ nennen, der sich aber lediglich als eine Kapitalanlage der Gemeinde mit beliebigen Rückzahlungen darstellt. Dieser sogenannte „Contokorrentverkehr“ lehrt aber oder soll wenigstens dahin aufklärend wirken, wie wenig vorteilhaft ein Geldverkehr mit Vorschusskassen, die das Prinzip der angezogenen Vorschusskasse bei der Zinsen- und Provisionsberechnung verfolgen, seitens der Gemeinden ist.

Im Nachstehenden giebt man daher einen wörtlichen Auszug der vorliegenden Jahres-Contokorrent-Rechnung wieder, um ihn sodann im Folgenden eingehend kritisch zu beleuchten.

Soll. Titl. Gemeinde N. N. im Confo-Corrent mit dem Vorschußverein N. N. v. G. m. u. H. Haben.

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
		1899	Tage	Zins		Kapital		1899	Tage	Zins		Kapital			
				M.	ℳ	M.	ℳ			M.	ℳ	M.	ℳ		
April	1.	An unj. Zahlung	275	101	71	3 000	—	Januar	1.	Per Saldo-Vor-	365				
Juli	15.	" " "	169	25	—	1 200	—			trag	800	87	22 881	92	
August	20.	" " "	133	8	20	500	—	"	20.	Per ihre Rechnung	345	33	08	1 000	—
Septbr.	17.	" " "	105	6	47	500	—	Juni	8.	" " "	206	138	27	7 000	—
Oktbr.	1.	" " "	92	68	05	6 000	—	"	14.	" " "	200	57	53	3 000	—
Dezbr.	22.	" " "	9	5	55	5 000	—	Dezbr.	31.	" 3 1/2 % Zins					
"	31.	" 4 1/2 % Zinsen		214	98					im Haben	1029	75			
"	31.	" 1/4 % Provision		40	50			"	31.	ab 4 1/2 % Zins					
		von 16 200 Mℓ.		255	48					u. 1/4 % Prov.	255	48			
										im Soll					
								"	31.	Zinsen-Ueberschuß				774	27
										zu Kapital					
"	31.	Saldo				18 456	19								
						34 656	19							34 656	19
								Januar	1.	Per Saldo-Vortrag				18 456	19

Irrtum vorbehalten

N. N., 7. Januar 1900.

(Folgt Unterschrift.)

Die Vergleichung von Soll und Haben und die Durchsicht der Zahlen untenstehender Zinsstaffel ergibt, wie schon vorn angegeben, daß es sich lediglich um eine Kapitalanlage der Gemeinde und Rückzahlungen an sie handelte, da die Gemeinde fortwährend ein Guthaben an den Vorschußverein hatte, dieses Verhältnis auch immerfort seit Jahren das gleiche war.

Nun zur kritischen Beleuchtung der Abrechnung:

Die Spalten 3 und 4 sowie 8 und 9 sind bankrechnungsmäßig undenkbar, an deren Stelle müßte die nachstehende Zinsstaffel treten:

		Zinsstaffel:	Zinstage zu 100 Mℓ.
22 882 M.	vom 1. Jan. — 19. Januar		4 348
+ 1 000 "	(19)		
23 882 M.	" 20 Jan. — 30. März		16 956
- 3 000 "	(71)		
20 882 M.	" 1. April — 7. Juni		13 991
+ 7 000 "	(67)		
27 882 M.	" 8. Juni — 13. Juni		1 673
+ 3 000 "	(6)		
30 882 M.	" 14. Juni — 14. Juli		9 572
- 1 200 "	(31)		
29 682 M.	" 15. Juli — 19. August		10 389
- 500 "	(35)		
29 182 M.	" 20. Aug. — 16. Sept.		7 879
- 500 "	(27)		
28 682 M.	" 17. Sept. — 30. Sept.		4 015
- 6 000 "	(14)		
22 682 M.	" 1. Oktbr. — 21. Dezbr.		18 372
- 5 000 "	(81)		
17 682 M.	" 22. Dezbr. — 30. Dezbr.		1 591
	(9)		
		Zinstage zusammen	88 786

$$\frac{88\,786 \times 3,5}{360} = 863 \text{ Mℓ } 19 \text{ Pfg.}$$

Gegenprobe:

Wieder 88 786 Zinstage	(8 Tage = 1 000 000 zu 3 1/2 %)	=	777,77 Mℓ.
(8 " = 100 000 " " ")		=	77,77 "
(7 " = 10 000 " " ")		=	6,81 "
(8 " = 1 000 " " ")		=	0,78 "
(6 " = 100 " " ")		=	0,06 "

Wieder = 863,19 Mℓ.

Für die Kapitalanlage hatte sonach bei der zugesicherten Verzinsung seitens des Vorschußvereins von 3 1/2 Proz. die Gemeinde einen Anspruch auf 863,19 Mℓ. sie hat dagegen nur erhalten 774,27

somit zu wenig 88,92 Mℓ.

oder anders ausgedrückt: „sie hat ihr Kapital thatsächlich nicht zu 3 1/2 %, sondern zu wenig mehr als 3% verzinst erhalten“.

Bankrechnungsmäßig — und die meisten Vorschußfassen haben sich diese Berechnung zu eigen gemacht — konnte, da ein Schuldkapital der Gemeinde nie existierte weder der 4 1/2 % betragende Schuldzins noch die 1/4 % betragende Provision der Gemeinde in Anrechnung gebracht werden, wie noch in Nachstehendem erläuternd angeführt werden soll

Hätte nämlich die Gemeinde ihr Guthaben mit rund 23 000 Mℓ. auf 1. Februar um 20 000 Mℓ. reduziert und die übrigen 3 000 Mℓ. über das Jahr hinaus stehen lassen, so hätte ihr der Vorschußverein N. N. bei Verfolgung seines Prinzips gerechnet (23 000 Mℓ. zu 3 1/2 %) =

805 Mk. Zinsen, dagegen (20 000 Mk. = 11 Monate zu $4\frac{1}{2} + \frac{1}{4} \%$) = 870 Mk 83 Pfg. Schuldzinsen und Provision, es hätte daher die Gemeinde dem Vorschußvereine noch 65 Mk. 83 Pfg. bezahlen müssen, obgleich die Gemeinde sonach 20 000 Mk. 1 Monat lang und die weiteren 3000 Mk. ein volles Jahr lang bei dem Vorschußvereine zinstragend angelegt gehabt haben würde. Dabei wird noch bemerkt, daß bei dieser Berechnung die Provision mit $\frac{1}{4} \%$ aus 20 000 Mk. nur für 11 Monate, nicht nach der Uebung des Vorschußvereins aus der vollen Summe von 20 000 Mk. für 12 Monate berechnet wurde.

Diese die Gemeinde unbedingt schädigende Art der Zinsen- bezw. Schuldzinsen- und Provisions-Berechnung wird aus dem Grunde hier besprochen, weil Jahre lang schon diese Manipulation in diesem Bezirke bestand und in anderen Orten und anderen Bezirken hin und wieder ebenfalls bestehen soll. Es dürfte eine Belehrung der beteiligten Gemeinden in obigem Sinne sicherlich den Erfolg haben, daß die Vorschußklassen, die seither nach dem Prinzip des Vorschußvereins N. N. die Zinsen- und Provisions-Berechnungen ausführten, künftig den Standpunkt der Banken bei ihren Berechnungen annehmen, wenn auch nicht allen ihren Einlegern gegenüber, so wenigstens doch gegenüber den Gemeinden!

Ueber den Pachtvertrag.

(§§ 581—597 B.-G.-B.)

Hinsichtlich des Pachtens gelten die meisten Bestimmungen des Mietvertrages. Ueber Zahlung des Pachtzinses, die Dauer und die Kündigung des Vertrages können besondere Vereinbarungen getroffen werden. Nur wenn derartige Verträge nicht vorliegen, treten folgende gesetzliche Bestimmungen in Kraft:

Ist die Zahlung des Pachtzinses nach Jahren bemessen, so ist derselbe am ersten Werktag des folgenden Jahres zu entrichten. Alle notwendigen Ausbesserungen, welche Wege, Zäune, die Haus- und Wirtschaftsgebäude betreffen, hat der Pächter auf seine Kosten zu bewirken. Aenderungen, welche für die Art der Bewirtschaftung auf Jahre hinaus von Einfluß sein können, dürfen ohne Genehmigung des Verpächters nicht vorgenommen werden. Ist mit dem Grundstück zugleich das Inventar verpachtet worden, so hat der Pächter für die Erhaltung desselben Sorge zu tragen und es dem Verpächter bei Beendigung des Pachtens zurück zu erstatten. Ebenso muß er das Grundstück nach Aufhebung des Pachtverhältnisses in einem Zustande zurückgeben, welches den Anforderungen einer geordneten Wirtschaft entspricht. Von den bei Beendigung des Pachtens vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist ein Teil zurück zu lassen, so daß eine Fortführung der Wirtschaft bis zur Neugewinnung dieser Erzeugnisse möglich ist.

Ist keine besondere Kündigung des Pachtverhältnisses vereinbart, so ist eine Kündigung nur für den Schluß

des Pachtjahres zulässig, wenn sie spätestens am ersten Werktag des halben Jahres erfolgt, mit dessen Schlusse der Vertrag aufhören soll. Bleibt der Pächter mit der Zahlung des Zinses oder eines Teiles desselben für zwei aufeinander folgende Termine im Rückstand, oder benutzt er die Pachtung in einer dem Vertrage zuwiderlaufenden Weise, so kann der Verpächter den Vertrag sofort kündigen. Stirbt der Pächter, so darf seinen Erben vor Ablauf des Vertrages nicht gekündigt werden. Dem Verpächter steht auch für die Entrichtung des Pachtzinses ein Pfandrecht an den vom Pächter eingebrachten Sachen zu. Durch eine Veräußerung des gepachteten Grundstückes tritt vor Ablauf der Pachtverträge keine Aenderung für den Pächter ein, sondern die Rechte und Pflichten des Verpächters gehen auf den Erwerber des Grundstückes über.

Landarmenpflege.

Der Sonderausschuß für das Landarmenwesen eines Kreises hat an die Armenbehörden des betr. Kreises unterm Juli d. J. das folgende Schreiben ergehen lassen, das von allgemeiner Bedeutung ist und daher hier veröffentlicht werden soll:

In der diesjährigen ordentlichen Sitzung der Kreisversammlung wurde von dem Vorsitzenden des Sonderausschusses für das Landarmenwesen darauf hingewiesen, daß das Bundesamt für das Heimatwesen in Berlin — abweichend von der früheren Auffassung — neuerdings in der Entscheidung vom 2. Februar 1901: In Sachen des Ortsarmenverbandes Hoppenbruch wider den Ortsarmenverband Alt-Münsterberg sich in unzweideutiger Weise dahin ausgesprochen hat:

„daß es zu den Aufgaben des vorläufig unterstützenden Armenverbandes gehört, durch Heranziehung unterhaltspflichtiger Verwandter — nötigenfalls im Wege der Klage — die öffentliche Fürsorge entbehrlich zu machen, da diese nur subsidiär einzutreten habe.“

Die häufige Vorlage von Akten seitens der Ortsarmenverbände zum Zwecke der Geltendmachung von Ersatzansprüchen ohne Berücksichtigung dieser maßgebenden Entscheidung läßt erkennen, daß die Ortsarmenbehörden vielfach keine Kenntnis von derselben haben. Es kommt daher häufig vor, daß ein Ersatzanspruch wenigstens zur Zeit zurückgewiesen werden muß, wodurch nicht nur Verschleppungen und weitere Arbeiten entstehen, sondern auch infolge der verspäteten Erhebungen oftmals Nachteile für die Armenbehörden.

Wir halten es daher für notwendig, die Armenbehörden auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen:

1. Bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge ist sofort festzustellen, ob der Hilfsbedürftige eigene Mittel besitzt, z. B. bares Geld, Lohnrückstände, Forderungen, Liegenschaften, Erb- und Rentenanspruch, oder ob Krankenkassen-Verbände haftbar sind, oder ob gegen Dritte aus unerlaubten oder strafbaren Handlungen ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann.

Ist dies nicht der Fall, so wäre festzustellen:

2. ob Verwandte in gerader Linie vorhanden sind, welche im Stande sind, ihrer Verpflichtung nach § 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachzukommen, sei es durch Bezahlung der aufzuwendenden Kosten oder durch Uebernahme in eigene Fürsorge.

Verwandte in gerader Linie (Kinder Enkel, Urenkel bezw. Eltern, Großeltern und Urgroßeltern) sind nach dem Gesetz hiezu verpflichtet und zwar die Abkömmlinge vor den Verwandten aufsteigender Linie und die näheren vor den entfernteren.

Der Ehegatte haftet vor den Verwandten. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf und muß standesgemäß sein.

Auch die Kosten der Beerdigung fallen dem Verpflichteten zur Last und ein etwaiger Verzicht für die Zukunft ist gesetzwidrig, daher nichtig.

3. Wird ein uneheliches Kind hilfsbedürftig — ist also durch Eheschließung, Anerkennung in öffentlicher Urkunde oder Ehelichkeitserklärung keine Aenderung eingetreten, — so darf bei den jetzigen Lohnverhältnissen angenommen werden, daß die arbeitsfähige Mutter im Stande ist, ein Kind verhalten zu können und muß darauf gedrungen werden, daß sie für das Kind, sofern sie solches nicht selbst auferziehen will, eine entsprechende Unterbringung besorgt; das Kind hat der Mutter und den Verwandten der Mutter gegenüber die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Ist die Mutter nicht in der Lage, so ist der Vater des unehelichen Kindes verpflichtet, den entsprechenden Unterhalt bis zum sechszehnten Lebensjahr und event. länger zu gewähren und zwar ist er unterhaltungspflichtig vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten; der Unterhalt besteht in der Gewährung einer Geldrente für 3 Monate voranzahlbar und kann auch für die Vergangenheit verlangt werden.

Auch die Mutter kann Entbindungskosten und event. Ersatz für Aufwendungen gemäß § 1715 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Vater verlangen.

Bei Verweigerung der Gewährung muß Klage erhoben werden und zwar alsbald, da der Anspruch in 4 Jahren verjährt.

Eine Vereinbarung zwischen Vater und Kind über Unterhalt für die Zukunft oder Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Beerdigungskosten hat der Vater auch zu bezahlen und erlischt der Unterhaltsanspruch nicht mit dem Tode des Vaters.

Es ergibt sich hieraus, daß die Armenbehörden nur dann einen Ersatzanspruch an den Kreis als Landarmenverband haben, wenn in den einzelnen Fällen aktenmäßig der Nachweis erbracht ist, daß bei alsbaldiger Vornahme der Feststellungen die Schritte der Armenbehörden in der angegebenen Richtung erfolglos waren.

Entstehen durch Vernachlässigung oder Unterlassung sofortiger geeigneter Schritte gegen Pflichtige Verluste

oder Kosten, welche hätten vermieden werden können, so mußte ein Ersatzanspruch an den Landarmenverband von dem Gerichte abgewiesen werden, da ersterer nur subsidiär haftbar ist.

Die f. Zt. mit den Kranken- und Pfllegeanstalten des Kreises getroffene Vereinbarung, sofort bei Aufnahme eines Hilfsbedürftigen dem Kreis (Sonderauschuß für das Landarmenwesen) durch eine Karte Anzeige zu erstatten, könnte für die Armenbehörden ein Wink sein, in zweifelhaften Fällen, in denen Unterstützung begehrt wird, ebenfalls durch eine Karte dem Sonderauschuß Kenntnis zu geben, damit bei Vorhandensein von Akten Belehrung über die Persönlichkeit des angeblich Hilfsbedürftigen zum Nutzen aller erteilt werden könnte.

Die genaue Beobachtung dieser, nur im Allgemeinen angedeuteten Gesichtspunkte dürfte die Ortsarmenbehörden vor manchem Verlust bewahren und außerdem den Gr. Bezirksämtern, welche nach Verordnung vom 6. Dezbr. 1872 die Vermittlung und Prüfung nach obigen Gesichtspunkten vorzunehmen haben, wie auch dem Kreis manche Arbeit ersparen und eine raschere Erledigung ermöglichen, da sonst die Akten behufs Ergänzung immer wieder zurückgehen müssen und diese Verzögerung häufig die nachträglich zu ergänzende Feststellung unmöglich macht.

Das Reichshypothekengesetz und die Rheinische Hypothekbank in Mannheim.

Die Vorkommnisse bei der preussischen Hypotheken-Aktienbank und bei der deutschen Grundschuldbank legen es nahe, einmal die auf die Staatsaufsicht sich beziehenden Bestimmungen des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Reichsgesetzes vom 13. Juli 1899 über die Hypothekbanken, sowie die wichtigsten der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes ins Auge zu fassen, welche zur Sicherstellung eines sachgemäßen und zuverlässigen Geschäftsbetriebs dieser Banken dienen sollen. Es wird sich daher ergeben, daß es dem Gesetz im Großen und Ganzen gelungen ist, die Rücksichten auf die Sicherstellung des in Hypothekbankpfandbriefen angelegten Kapitals zu vereinigen mit der Wahrung der Interessen des Grundbesizers, welcher die Hypothekbanken zur Befriedigung seines Kreditbedürfnisses in Anspruch nimmt. Es wird von Interesse sein, im Anschluß daran auch die Verhältnisse der für das Großherzogtum hauptsächlich maßgebenden Hypothekbank, der Rheinischen Hypothekbank in Mannheim, zu beleuchten.

Zunächst bestimmt das Reichsgesetz, daß Hypothekbanken zu ihrer Gründung und zu jeder Aenderung ihrer Satzungen der Genehmigung des Bundesrates oder, wenn sie satzungsgemäß Beleihungen nur im Gebiet des Bundesstaats ihres Sitzes machen wollen, der Genehmigung der Zentralbehörde dieses Staates bedürfen. Bereits bestehende Hypothekbanken brauchen diese Genehmigung

nicht nachträglich einzuholen, bedürfen sie aber zu jeder künftigen Aenderung ihrer Satzungen. Durch die Zuständigkeit des Bundesrats ist die Gewähr gegeben, daß bei der Zulassung nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren wird und daß nicht eine Bank, die in einem Bundesstaat abgewiesen ist, in einem anderen Bundesstaat mit weniger strengen Grundsätzen neuerdings ihr Glück probieren kann. Bei der Zulassung wird nicht nur geprüft, ob die finanziellen Grundlagen, die leitenden Personen, der Inhalt der Satzungen u. s. w. den zu stellenden Anforderungen genügen, sondern auch, ob ein Bedürfnis nach der Errichtung weiterer Bodenkreditanstalten vorhanden ist. Hierdurch wird der übermäßigen Vermehrung der Hypothekenbanken, die schließlich zu ungesunden Verhältnissen führen müßten, vorgebeugt. — Sollen die von den Hypothekenbanken auszugehenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber gestellt werden, so ist hierzu noch die Genehmigung der für den Sitz der Bank zuständigen Landesbehörde erforderlich.

Die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts ist den Behörden des Staats übertragen, in welchem der Sitz der Bank sich befindet. Diese Staatsaufsicht erstreckt sich auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank, also nicht nur auf das eigentliche Hypothekengeschäft. Die Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt, jederzeit die Bücher der Bank durchzusehen und die Kasse und die vorhandenen Wertpapiere zu revidieren, Vertreter in die Generalversammlung und in die Sitzungen der Verwaltungsorgane der Bank zu entsenden, auch die Abhaltung solcher Versammlungen und die Aufnahme bestimmter Gegenstände in die Tagesordnung zu verlangen und erforderlichen Falls selbst anzuordnen. Sie kann die Ausführung aller Beschlüsse und Anordnungen untersagen, die gegen das Gesetz der Satzung oder die in sonst verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen und in Folge dessen nötigenfalls die Auszahlung von Dividenden oder die Ausgabe weiterer Pfandbriefe verhindern. Die Aufsichtsbehörde ist ferner in den Stand gesetzt, sich jederzeit Einblick in die Verhältnisse der Bank zu verschaffen und die Abstellung von Mißständen herbeizuführen. Zur Ausübung der Aufsicht kann sie einen besonderen staatlichen Kommissär bestellen. In welchem Umfang die staatliche Aufsichtsbehörde von ihren Befugnissen Gebrauch machen will, soll, wie bei der Beratung des Gesetzes seitens der Regierung bemerkt wurde, dem pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörde anheim gegeben sein. Eine allgemeine Staatsaufsicht in dem Sinne, daß die Staatsbehörden den Geschäftsbetrieb der Banken fortlaufend in allen seinen Einzelheiten zu überwachen hätten, könne nicht in Frage kommen, denn damit würde der Staatsverwaltung gegenüber dem umfangreichen und schwer zu übersehenden Geschäftsbetrieb der Hypothekenbanken eine Aufgabe gestellt, die sie nicht zu übernehmen vermöge. Es könne deshalb den Beteiligten, namentlich den Pfand-

briefgläubigern eine nähere Prüfung der Vertrauenswürdigkeit der einzelnen Bank nicht erspart werden. Man wird indessen wohl nicht mit Unrecht darauf hinweisen, daß das Publikum gewohnt ist zu unterstellen, der Staat werde eine ihm durch das Gesetz übertragene Aufgabe auch thatsächlich in vollstem Umfang erfüllen und daß es deshalb einem unter Staatsaufsicht stehenden Institut regelmäßig ein nahezu unbegrenztes Vertrauen entgegenbringt; und man wird wohl die Frage erwägen dürfen, ob von der Ausübung der Staatsaufsicht nicht ein intensiverer Gebrauch gemacht werden sollte, als es bisher an manchen Orten geschehen zu sein scheint.

Da die Geschäfte des Bodenkredits eigentümlicher Art sind und insbesondere eine wesentlich andere Natur haben als die des Mobiliarkredits, so sind die Hypothekenbanken grundsätzlich durch das Gesetz auf den Betrieb der eigentlichen Bodenkreditgeschäfte beschränkt worden. Zu den ihnen überlassenen sonstigen Geschäften, die im Gesetz ausdrücklich einzeln aufgeführt sind, gehört die Gewährung von Darlehen an öffentliche Korporationen, der kommissionsweise An- und Verkauf von Wertpapieren unter Ausschluß von Zeitgeschäften, die Annahme von Depositen, von Geld, jedoch nur in beschränktem Umfang zur Erhaltung der Liquidität in kritischen Zeiten, Inkassogeschäfte und Einkauf von Wechseln und Wertpapieren nach den für die Reichsbank geltenden Vorschriften. Nur die bereits bestehenden Hypothekenbanken, welche bisher schon weitergehende Geschäfte satzungsgemäß betrieben haben, dürfen diese auch künftig betreiben; es stehen jedoch auch diese Geschäfte unter der staatlichen Aufsicht.

Die Sicherheit der ausgegebenen Pfandbriefe wird dadurch gewährt, daß sie in Höhe ihres Nennwertes jeder Zeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und gleichem Zinserträgnis gedeckt sein müssen und ferner dadurch, daß Pfandbriefe nur bis zum 15-fachen — bei bereits bestehenden Hypothekenbanken unter gewissen Voraussetzungen bis zum 20-fachen — Betrage des eingezahlten Grundkapitals ausgegeben werden dürfen, um nötigenfalls an dem Aktienkapital noch eine Deckung zu haben. Damit aber die zur Deckung gegebenen Hypotheken auch thunlichst sicher sind, ist vorgeschrieben, daß sie im Inland sich befinden müssen, in der Regel nur an erster Stelle zulässig sind und innerhalb der ersten 3 Fünftel (60 Proz.) des Wertes des Grundstückes liegen müssen. Damit die Schätzung des Wertes thunlichst sorgfältig und gewissenhaft vorgenommen wird, müssen die Banken eine besondere Anweisung für die Wertermittelung erlassen, welche von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muß. Ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß bei der Beleihung ein höherer Wert als der Verkaufswert nicht zu Grund gelegt und daß nur die dauernden Eigenschaften des Grundstückes und der Ertrag berücksichtigt werden darf, welchen das Grundstück

bei ordnungsgemäßer Benützung jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Die zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypotheken müssen in ein Register eingetragen werden. Bricht über das Vermögen der Bank der Konkurs aus, so dienen die im Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken zur vorzugsweisen Befriedigung vor allen anderen Konkursgläubigern. Ein von der Aufsichtsbehörde bestellter Treuhänder hat darüber zu wachen, daß die vorschriftsmäßige Deckung stets vorhanden ist und daß die zur Deckung bestimmten Hypotheken in das Register eingetragen werden. Fehlt die nötige Deckung, so hat der Treuhänder dafür zu sorgen, daß sie durch Geld oder Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats sofort ergänzt und diese Ergänzungen ebenfalls im Hypotheken-Register eingetragen und gleich wie die Urkunden über die zur Deckung bestimmten Hypotheken von ihm unter dem Mitverschlusse der Bank verwahrt werden. Die Sicherheit der Pfandbriefgläubiger hängt also ganz wesentlich davon ab, ob der Treuhänder sein Amt gewissenhaft erfüllt. Die ihm durch das Gesetz übertragenen Befugnisse müssen deshalb sorgsam erwogen sein. Im Anschluß an die Vorkommnisse bei der preussischen Hypothekenbank ist darauf hingewiesen worden, daß das Gesetz in diesem Punkt revisionsbedürftig sei. Es wurde darauf hingewiesen, daß dem Treuhänder Hypothekenurkunden zur Deckung übergeben werden könnten, bevor das Darlehen dem Hypothekenschuldner ausgefolgt worden sei, so daß die Hypothek thatsächlich keine Deckung gewähre. Man hat ferner gerügt, daß die Berechtigung der Bank, Urkunden zu vorübergehendem Gebrauch, z. B. zur Vorlage vor die Gerichte, zur Bewirkung von Löschungen und dergl. sich vom Treuhänder ohne andere Deckung herausgeben zu lassen, zu Mißbräuchen führen könne. Auch hat man es für bedenklich bezeichnet, daß der Treuhänder nicht zu untersuchen habe, ob der festgesetzte Wert der beliebigen Grundstücke dem wirklichen Wert entspricht, sondern sich damit begnügen müsse, daß der Wert nach der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung für die Wertermittelung festgesetzt worden ist. Eine Nachprüfung des wirklichen Wertes ist ja doch unausführbar; es wird Sache der Aufsichtsbehörde sein, im Benehmen mit dem Treuhänder in zweifelhaften Fällen die erforderliche Aufklärung herbeizuführen.

(Fortsetzung folgt.)

Sonstiges.

Ueber Verjährung alter Forderungen. *)

Eine Verjährung alter Forderungen tritt mit Ablauf des Jahres 1901 in bedeutendem Umfange ein und zwar

*) Siehe auch Seite 55 und 74/76 dieser Zeitschrift.

gerade solcher Forderungen, die sich aus dem täglichen Geschäftsverkehr ergeben und deshalb am häufigsten vorkommen.

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt nämlich in Art. 169, daß die neu eingeführten kürzeren Verjährungsfristen auch auf die unter dem alten Recht entstandenen Forderungen in der Weise Anwendung finden sollen, daß die Verjährungsfrist vom 1. Januar 1900 an zu rechnen ist. Alle die alten Ansprüche, die einer zweijährigen Verjährungsfrist unterliegen, werden also mit dem Ablauf des Jahres 1901 verjähren und nicht mehr eingeklagt werden können, soweit sie nicht nach altem Recht schon früher verjähren.

Zu solchen schnell verjährenden Forderungen gehören u. A. nach § 196 die Ansprüche:

1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker für Lieferungen von Waren, Ausführung von Arbeiten, Besorgung fremder Geschäfte gegen die Privatkundschaft;
2. der Eisenbahnen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten für Fahrgeld, Fracht u. s. w.;
3. der Gast- und Speisewirte für Wohnung, Beköstigung;
4. der Lotteriekollekteure gegen die Privatkundschaft für Lieferung von Loosen;
5. der Vermieter von beweglichen Sachen wegen Mietzinses;
6. Derjenigen, welche die Besorgung fremder Geschäfte oder Dienstleistungen gewerbmäßig betreiben, also der Haus- und Geschäftsmakler, Stellenvermittler u. s. w.;
7. der Privatangestellten wegen Gehalts u. s. w.;
8. der Arbeiter wegen des Lohnes;
9. der öffentlichen und privaten Anstalten für Unterricht, Verpflegung, Heilung, sowie der öffentlichen und privaten Lehrer wegen ihrer Honorare;
10. der Aerzte und Medizinalpersonen für ihre Dienstleistungen, sowie der Rechtsanwälte u. s. w. für ihre Gebühren und Auslagen.

Im Vorstehenden sind nur die für die städtischen Verhältnisse am meisten vorkommenden Kategorien aufgezählt. Die Verjährung läuft nicht, so lange die Forderung gestundet ist. Sie wird unterbrochen und muß neu beginnen, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber seine Verpflichtung durch Zins, à conto-Zahlung, Sicherstellung oder sonstwie anerkennt.

* * * Außerkurssetzung von Münzen.

Ganz verschiedenartige Meinungen im Publikum über die Einziehung oder Außerkurssetzung verschiedener Münzsorten lassen es angebracht erscheinen, auf die bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1892 hat der Bundesrat am 8. November 1900 beschlossen:

Die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelt haler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Diese Thaler waren bis zum 31. März 1901 von den Reichs- und Landeskassen in Zahlung zu nehmen bezw. umzuwechseln. Hier ist also die Umlaufszeit verstrichen; es kommt aber verhältnismäßig noch oft vor, daß die österreichischen Thaler als Zahlungsmittel kursieren, deshalb sei Vorsicht am Platze.

Nach dem Gesetz betreffend „Änderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900“ sollen die Reichs-Goldmünzen zu 5 Mark vom 1. Oktober 1900 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten und bei den Reichs- und Landeskassen nur noch bis zum 30. September 1901 in Zahlung genommen event. auch umgetauscht werden. Hier ist die Umlaufszeit seit Ende des Monats September vorbei.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber sind außer Kurs zu setzen; die Anordnung der Außerkurssetzung darf nicht vor dem 1. Januar 1902 erfolgen. — Die Umlaufszeit bei dieser Münzsorte reicht mindestens bis zum 31. März 1902.

Die Nickelzwanzigpfennigstücke sollen von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkte ab außer Kurs gesetzt werden. Die Anordnung der Außerkurssetzung aber darf vor dem 1. Januar 1903 nicht erfolgen. Die Umlaufszeit geht also frühestens mit dem 31. März 1903 zu Ende. Die Nickelzwanzigpfennigstücke werden von den öffentlichen Kassen schon seit Bekanntgabe dieses Gesetzes eingesammelt und dem Münzdepot in Berlin zugeführt. Das Metall wird zur Prägung anderer Nickelmünzen gebraucht.

* * *

Unsere wirtschaftliche Lage.

Ueber die Frage, wie sich unsere wirtschaftliche Lage in Zukunft gestalten wird, sucht der soeben herausgegebene Jahresbericht der Stuttgarter Handelskammer eine Antwort zu geben, die von recht optimistischen Gesichtspunkten ausgeht. Sie schreibt:

„Schon im Hinblick auf die unsichere Haltung der Börse sprachen Manche davon, daß Deutschland im Anfang einer langen industriellen Krise stehe. Als das Anzeichen ihres Herannahens kann man weiter anführen, daß es kaum eine Industrie giebt, die nicht der neu eingetretenen Wendung ihren Tribut in Gestalt von Preisherabsetzungen, Abnahme der Aufträge, Steigerung der KonzeSSIONen, Versagen gewohnter Absatzwege und Auflösung von Konventionen hätte leisten müssen. Aber all diese Thatfachen deuten noch nicht auf einen gründlichen Umschwung.“

Die gegenteilige, pessimistische Anschauung findet ihre Stütze weniger an diesen Thatfachen, als an der tradi-

tionellen Lehre, daß die Korrektur der überhitzten Spekulationen und die Wiederanpassung der überspannten Produktion an den Bedarf im Wege ruinöser Krisen erfolgen müsse. Diese Korrektur aber erfolgt seit drei Jahrzehnten nicht mehr in dieser akuten Weise, sondern in der Gestalt des Preisdruckes ruhig und allmählich und daher ohne allzu große plötzliche Verluste; in der Beschäftigung tritt nicht mehr, wie früher, ein wesentlicher Nachlaß ein, nur wird sie weniger lohnend. Diese neuere Wandlung, die noch zu wenig erkannt wird, dürfte auch diesmal Platz greifen.

Diese Anschauung hat inzwischen in der neueren Gestaltung des Erwerbsganges eine weitere Stütze gewonnen. Große wirtschaftliche Zusammenbrüche sind innerhalb der Industrie kaum vorgekommen. Der Kern erweist sich als durchaus gesund. Was Andere als ein beunruhigendes Moment erachten, nämlich den Rückgang des Zinsfußes und Preisniveaus, kann mit gleichem Recht als ein günstiges Moment angesehen werden. Denn wie für den Effekten- und Pfandbriefmarkt, so kam es ja noch mehr für die Industrie erwünscht, daß der Zinsfuß wieder auf ein gesundes Maß zurückgegangen ist.

Das Gleiche trifft bezüglich des Feuerungsmaterials zu; die Kohlennot bildet eine Kalamität für alle Industriestaaten. Unsere Industrie hatte den Kredit unverhältnismäßig stark beansprucht; ein ruhigeres Tempo gewährt mehr Sicherheit, es ist gut, wenn man auch der Kapitalbildung Zeit läßt, ehe weiteres Kapital in industriellen Unternehmungen angelegt wird.

Dazu aber sehen wir noch eine Reihe günstiger Momente vor uns. Die Betriebsergebnisse der deutschen Eisenbahnen, die für den Inlandverkehr in hohem Grade charakteristisch sind, zeigen nicht nur keine Ab-, sondern eine Zunahme. Die Stellung Deutschlands auf dem Weltmarkt hat in keiner Weise gelitten; der vorher gewonnene Boden wurde allenthalben behauptet, einige neue Positionen hinzu erworben, wenngleich die erlittenen Verluste mitunter sogar unverhältnismäßig schwer waren. Unsere Ausfuhr hat, ungeachtet der Stockung des Absatzes nach China und Südafrika, nicht nur nicht ab-, sondern um 385 Mill. Mark zugenommen; auch die Einfuhr ist um 259 Mill. Mark gewachsen. Seit 1890 ist Deutschlands Export um 1770, der Import um 1343 Mill. Mark gestiegen.

Auch andere Symptome weisen auf eine Wiederbelebung des Absatzes hin. In den Hauptträgern des Wirtschaftsgebäudes, so in der Textilindustrie, ist der Sturz der Wollpreise, in der Eisenindustrie die Spannung zwischen Roheisen und Fabrikat, in der Bauhätigkeit der hohe Geldstand heute nahezu schon überwunden.

In den Vereinigten Staaten ist ein geschichtlich merkwürdiger Boom, der nach allen bisherigen Erfahrungen auch eine Erleichterung des Wettbewerbs auf dem Weltmarkt im Gefolge haben wird. Endlich scheinen sich die

Kriege in Südafrika und China, wenn auch langsam, ihrem Ende zuzuneigen. All' das spricht für die Wiederkehr normaler Zeiten, wie sie in den ersten Jahren des Aufschwungs 1895/97 geherrscht haben, und für deren längere Dauer; die geschilderte Abschwächung und Reaktion war nur vorübergehender Natur und bedeutet nicht einen gründlichen Umschwung *)

Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

Eintragung eines Kaufschillingsvorzugsrechts zu Gunsten eines Dritten.

Bei einem Verkaufe ist inhaltlich des Grundbucheintrages bedungen worden, daß der Kaufpreis an einen Dritten (die Sparkasse) zu bezahlen sei; im Grundbuche wurde deshalb die Sparkasse als Gläubigerin bezeichnet. Die Sparkasse, welche beim Eintrage nicht mitgewirkt hat, weigerte sich in der Folge, die Abtretung der Kaufschillinge anzunehmen und dem Verkäufer den Restpreis zu zahlen. Der Verkäufer will nun die Kaufschillinge auf den Vorschussverein übertragen und bezeugt dabei der Schwierigkeit, daß er nicht grundbuchsmäßiger Gläubiger ist und die als grundbuchsmäßige Gläubigerin angezeigte Sparkasse jegliche Mitwirkung zur Regelung der Angelegenheit ablehnt, da die Sache sie in keiner Weise etwas angehe.

Auf Anfrage des Notariats hat das Justiz-Ministerium keine Veranlassung gefunden, von der im Erlasse vom 31. August 1900 Nr. 27670 (Bad. R. Prax. 1900 S. 348 Ziff. 365) niedergelegten Anschauung abzugehen. Es wird Sache des Verkäufers sein, sich vor der Eintragung in das Grundbuch darüber zu verlässigen, ob der Dritte mit der Uebertragung der Forderung und des für sie bestehenden Vorzugsrechts einverstanden ist. Im vorliegenden Falle, in welchem der Verkäufer dies versäumt hat und nun die Sparkasse die Annahme der Uebertragung verweigert, wird es zur Löschung des für die Sparkasse im Grundbuch eingetragenen Vorzugsrechts genügen, wenn die Sparkasse in der für das Verfahren in Grundbuchsachen vorgeschriebenen Form ihre Einwilligung zur Löschung des Rechts und zu dessen Uebertragung an einen Anderen erklärt. Die Sparkasse wird wohl die Abgabe einer solchen Erklärung nicht verweigern, wenn der Käufer die Kosten der Erklärung und Löschung übernimmt und wenn man die Sparkasse darauf hinweist, daß sie sich im Falle der Verweigerung der Erklärung der Gefahr eines Rechtsstreites aussetzt. Denn die Eintragung im Grundbuch, wenn sie auch ohne Einverständnis der Sparkasse erfolgt ist, begründet doch für sie zum mindesten einen Besitzstand. Weigert sie sich, zur Aenderung dieses Besitzstandes ihre Einwilligung zu geben, so macht sie sich die Eintragung zu eigen und giebt dadurch dem Verkäufer Anlaß, das Rechtsverhältnis im Klagewege feststellen zu lassen; im Falle des Unterliegens in dem Rechtsstreite kann sie dann die Prozeßkosten tragen müssen.

Justizministerium, 26. Febr. 1901, Nr. 6979.

Begründung von Pfandrechten in der Zwischenzeit.

Der Landwirt S. sollte als Rechner eines Kirchenfonds Sicherheit leisten und wollte zu diesem Zwecke Liegenschaften verpfänden. Der am Wohnsitz des Rechners anwesende Notar

nahm darüber eine öffentliche Urkunde auf, an deren Ende der Rechner erklärte: „Ich bewillige und beantrage den Eintrag dieser Pfandbestellung ins Pfandbuch hier und ermächtige hiezu den Notar ohne meine weitere Mitwirkung.“ Das Notariat übersendete Abschrift dieser Urkunde an den Gemeinderat, dieser schrieb die Urkunde ins Pfandbuch ein und legte Auszüge darüber dem AG zur Fertigung der Unterpfandverschreibung vor. Das AG lehnte diese Fertigung ab „da die Unterpfandbestellung ohne Mitwirkung des Bestellers bzw seines Bevollmächtigten erfolgte.“

Die Ablehnung der Ausfertigung der Unterpfandverschreibung durch das AG hätte das Notariat verhüten können, wenn der Notar nach Anleitung des Justiz-Ministeriums vom 9. Juni 1900 Nr. 17889 (Bad. R. Prax. S. 218. Zusammenstellung der Grundbuchverfügungen von 1900 Ziff. 81) sich an die bisherige Handhabung der Vorschriften über das Grund- und Pfandbuchwesen angeschlossen hätte.

Bisher ist die Eintragung der gesetzlichen Pfandrechte der Körperschaften auf Antrag derjenigen Person oder Behörde erfolgt, welche die Verwaltungsaufsicht über die Einnahmer oder Verwalter führt (vergl. § 105 Abs. 5 der Anleitung und Muster 33 dazu). Das Notariat hätte deshalb zweckmäßiger den Gemeinderat an die Grund- und Pfandbuchbehörde unter Belehrung über die einschlägigen Vorschriften verwiesen, anstatt die Erklärung des Rechners anzunehmen.

Wenn aber das Notariat etwa Zweifel über die Gültigkeit des gesetzlichen Pfandrechts nach Inkrafttreten des B.G.B. gehabt haben sollte (vergl. Habicht II. Auflage S. 438) und deshalb dem Gemeinderat die Bestellung eines bedungenen Unterpfandrechtes an Stelle des gesetzlichen Pfandrechts angeraten haben sollte, so hätte das Notariat beachten sollen, daß bisher ganz allgemein die Praxis festgehalten worden ist, daß der Unterpfandbesteller oder sein Bevollmächtigter persönlich vor dem Pfandgericht zum Zwecke der Unterzeichnung des Pfandbucheintrags erscheinen muß. Schriftliche Gesuche, wie solche für die Eintragungen in das Grundbuch nach § 53 der Anleitung zulässig sind, wurden nach der bisherigen Übung für die Unterpfandbestellung nicht zugelassen. Von dieser langjährigen, unbestrittenen Behandlung der Sache abzugehen, lag für das Notariat um so weniger Veranlassung vor, als der Unterpfandbesteller an dem gleichen Ort, an welchem die Beurkundung vom Notariat aufgenommen worden ist, auch seine Erklärung vor dem Pfandgericht abgeben konnte.

Die Prüfung der Frage, ob die auf Grund der öffentlichen Urkunde eingetragene Unterpfandbestellung durch die nachträgliche, persönliche Mitwirkung des Bestellers gültig geworden ist, unterliegt lediglich der Entscheidung der Gerichte (AG, LG). Da das AG die Ausfertigung abgelehnt hat, so ist die in Heft 19 in der III. Abteilung unter Nr. 1 eingetragene Pfandlast unter Angabe dieses Grundes in Sp. 11 bis 13 wieder zu löschen.

Justizministerium, 6. Mai 1901, Nr. 15515.

Freilassung des Zinses bei Forderungsverpfändung.

Der Rechner des Fonds verpfändete zur Sicherheit für seine Rechnungsführung eine ihm zustehende, verzinsliche Forderung, ohne daß in dem Vertrage etwas darüber bestimmt wurde, ob sich das Pfandrecht des Fonds auf die Zinsen erstrecken solle oder nicht. Hiernach ist gemäß B.G.B. § 1289 auch der Zins verpfändet. Da jedoch der Wille der Beteiligten

*) Bei diesen Ausführungen scheinen die traurigen Ereignisse der letzten Zeit noch nicht in Rücksicht gezogen worden zu sein.

war, das Pfandrecht nicht auf den Zins zu erstrecken, viel mehr dem Verpfänder den Zinsgenuß zu lassen, hätte eine die angegebene, dispositive Gesetzesbestimmung ausschließende Vereinbarung in den Vertrag aufgenommen werden sollen.

Justizministerium, 15. Mai 1901. Nr. 17 790.

Entstehung des Kaufschillings- und des Gleichstellungsgeld-vorzugsrechtes in der Zwischenzeit.

Das Justiz-Ministerium hält für zweifelhaft, ob das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Aenderung des zwischen dem Vorzugsrecht des Verkäufers und dem der Miterben bisher bestehenden Verhältnisses in der Richtung bewirkt hat, daß für den Kaufschilling eines von einem Miterben erstigerten Grundstücks das Vorzugsrecht der übrigen Miterben schon allein durch den Eintrag des Kaufs in das Grundbuch ohne den nach L.R.G. 2109 erforderlichen Antrag entsteht, erinnert aber von dienstaufsichtswegen und vorbehaltlich von den Beteiligten anzurufender gerichtlicher Entscheidung nichts dagegen, wenn die Grund- und Pfandbuchbehörde vorsichtshalber solches Vorzugsrecht hinsichtlich der erst nach dem 1. Januar 1900 eröffneten Erbschaften, auch ohne Antrag der Beteiligten einträgt. Zur Vermeidung der hierdurch für die Beteiligten erwachsenden Unannehmlichkeiten sollen die Notariate in der Zeit bis zum Inkrafttreten des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts bei der Beurkundung einer Erbauseinandersetzung oder eines Erbteilungsvertrages darauf hinwirken, daß die Beteiligten ausdrücklich entweder auf das Vorzugsrecht an den einem Miterben zugefallenen Grundstücken verzichten oder dessen Eintragung beantragen.

Justizministerium, 30 April 1901, Nr. 14 083

Einrücken in den Bürgergenuß; Gewerbe auf eigene Rechnung. (§ 106 Abs. 1 Gew.O.)

Den Materialien zum Gesetz vom 31. Dezember 1831 die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr. ist keine nähere Erklärung darüber zu entnehmen, was der Gesetzgeber unter den Worten „Gewerbe auf eigene Rechnung“ verstanden wissen wollte. Der VerwGerH hat aber die erwähnte Gesetzesbestimmung in ständiger Rechtsprechung so aufgefaßt, daß als Gewerbe auf eigene Rechnung jede erlaubte Erwerbsthätigkeit zu betrachten ist, mittelst deren sich Jemand eine selbständige, wirtschaftliche Existenz gegründet hat. Es genügt also der Besitz eines Nahrungszweigs, wie er nach § 10 Ziff 2 BRG zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts gefordert wird, nicht zum Einrücken in den Bürgergenuß, sondern es muß noch hinzukommen, daß die Erwerbsthätigkeit des Bürgers auch die Mittel zur selbständigen, wirtschaftlichen Existenz abwirft. Doch darf sich die einem Bürger durch seine Erwerbsthätigkeit ermöglichte wirtschaftliche Selbständigkeit innerhalb bescheidener Grenzen bewegen. So ist als Gewerbe auf eigene Rechnung insbesondere auch anerkannt worden die Erwerbsthätigkeit von landwirtschaftlichen Tagelöhnern und von Holzhauern, welche zugleich die eigene kleine Landwirtschaft betreiben, von Tagelöhnern, von Steinbrechern und Holzhuern, von Maurern, von Fabrikarbeitern, von Untertändlern beim An- und Verkauf von Landesprodukten und von Eisenbahnwärtern und anderen Staatsangestellten. Als nicht erfüllt wurde das Erfordernis des Besitzes eines Gewerbes auf eigene Rechnung dagegen angenommen bei Hausjöhnen, welche als abhängige Glieder im wirtschaftlichen Betrieb der Eltern

beschäftigt werden und bei Dienstboten. Demgemäß wurde ein lediger, über 25 Jahre alter Buchhalter einer Fabrik mit 1800 Mk. Jahresgehalt, der bei seinen Eltern Kost und Wohnung hatte, wofür er monatlich 38 Mk. vergütet, als bürgergenußberechtigt erklärt. — Ein öffentlich rechtlicher Anspruch eines Bürgers auf Entschädigung wegen entgangenen Bürgergenusses besteht nicht, sondern nur ein Anspruch auf den Bürgergenuß in natura. Wenn der Gemeinderat über den Bürgergenuß bereits verfügt hat, so kann der Uebergangene, auch wenn seine Klage Erfolg hat, keine Geldleistung an Stelle des ihm gebührenden Bürgergenusses, sondern nur Einweisung in das nächste frei werdende Bürgerloos erlangen.

VerwGerH, 12. März 1901, Ummenhofer g. Billingen. G.

Nach Afrika.

Von Amtsreferent Schweizer in Dar-es-salam (Ostafrika).

Wiederholt bin ich gebeten worden, über meine Reise nach Deutsch-Ostafrika und meine Erlebnisse daselbst etwas zu schreiben. Da ich annehmen zu dürfen glaube, daß meine Schilderung einiges Interesse bieten kann, habe ich mich endlich entschlossen, der freundlichen Aufforderung nachzukommen, indem ich meine Reise, so gut es eben geht, zu beschreiben versuche.

Nach einer wunderschönen Fahrt durch Italien von nahezu achttägiger Dauer erreichte ich Neapel, das Endziel meiner Eisenbahnreise. Es war Montag, den 7. Mai 1900 und da der Dampfer erst am 10. abgehen sollte, hatte ich hübsch Zeit, bella Napoli samt Umgebung gemächlich anzusehen. Ich that dies auch in recht gründlicher Weise, war aber doch froh, als ich Mittwoch Früh von der Agentur erfuhr, daß der Dampfer eingelaufen sei.

Schleunigst verfügte ich mich zum Hafen, um das schwimmende Hotel, wie die Gesellschaft ihre Dampfer zu nennen liebt, anzusehen. Es war nicht schwer zu finden, denn der schwarz-weiß-rote Streifen am Schlot sowie die verschiedenen deutschen Flaggen ließen keine Zweifel zu.

Früher hatte ich nie Gelegenheit gehabt einen größeren Dampfer zu sehen und doch war ich etwas enttäuscht über das Aussehen des Schiffes, das 3000 Tons halten sollte. Allerdings schien es vom Quai aus auch viel unscheinbarer als es tatsächlich war und seine durchaus graue Farbe, die übrigens alle Dampfer der Deutschen Ostafrikalinie als charakteristisches Merkmal tragen, war für den ersten Augenblick auch nicht dazu angethan, dasselbe vorteilhafter erscheinen zu lassen. Langsam ging ich zu meinem Gasthof zurück um das Gepäck an Bord bringen zu lassen. Beim Betreten des Schiffes sah es nicht gerade einladend aus. Durch die Kohlenübernahme war alles mit Ruß überzogen und die Matrosen schienen eher Schornsteinfegern als sonst was zu gleichen. Der Steward wies mir sofort die Kabine an. Dieselbe war recht freundlich und zur Aufnahme zweier Reisenden bestimmt. Mein Gepäck war schnell verstaут, worauf ich nochmals an Land ging um Europas Boden letztmals „mit Füßen zu treten“. Schnell war der Abend da. Nach herzlichem Abschied von einem Deutschen, mit dem ich die letzten Tage zusammen gewesen war, verfügte ich mich definitiv an Bord. Am Abend schloß ich noch einige Bekanntschaften. Mein Kabinenmitinhaber war ein junger Deutscher, der in den Burenkrieg gehen wollte.

Strahlend zog am andern Morgen die Sonne herauf, die herrliche Landschaft prächtig beleuchtend. An Bord des Admirals, so hieß nämlich der Dampfer, herrschte reges

Leben. Händler mit Stühlen, Gläsern, Photographien, Früchten und ähnlichen Dingen suchten Geschäfte zu machen, während die Matrosen dienstfertig hin und her liefen um noch die letzten Besorgungen zu erledigen. Endlich um halb 11 Uhr, als eben die Post, auf die wir gewartet hatten, angekommen war, gingen die Anker hoch und langsam, für die Mitfahrenden kaum merklich, setzte sich der Dampfer nach wiederholtem Getöse in Bewegung. Die Kapelle eines gleichfalls im Hafen ankernden deutschen Schiffes intonierte das altbekannte Lied: „Muß i denn, muß i denn“, lustig schwangen wir die Hüte und ließen ein kräftiges Hurrah ertönen, das ebenso kräftig erwidert wurde, während dessen sich die Flaggen der beiden Schiffe grüßend senkten. Die Passagiere des Admirals waren nahezu alle auf Deck um das schöne Bild nochmals zu genießen. Links Posilipo und die Insel Ischia, dann Neapel, hübsch am Berge angeschmiegt und rechts der Vesuv, der gerade um diese Zeit mächtige Rauchwolken empor sandte. Ja, es war ein herrliches Bild, fast konnte einem der Abschied schwer werden. Der Hafen Neapels ist ziemlich groß und so dauerte es auch eine ziemliche Weile, ehe wir, zwischen dem Festlande und Capri durchfahrend, die freie See erreichten und dann bald nichts mehr sahen, als Himmel und Wasser. Aber auch die Gemüthlichkeit hatte sich damit geändert. Während, wie gesagt, im Hafen sich die Bewegungen des Schiffes kaum bemerkbar gemacht hatten, fing dasselbe nunmehr ganz unheimlich zu schaukeln an. Der Seegang war an und für sich nicht groß, aber wir bekamen die Wellen direkt von der Flanke, wodurch sich der Dampfer fortwährend von einer zur andern Seite legte und zwar so bedeutend, daß das mehr als drei Meter hohe Oberdeck immerzu Wasser schöpfte. Die Reisenden befanden sich meist noch an Deck und hielten sich an irgend einer Stelle, die mit weiser Vorbedacht für die kommenden Ereignisse gewählt waren, fest. Einzelne, besonders die Damen, hatten sich in ihre Liegestühle zurückgezogen und diese vorsichtshalber angebunden, eine Maßregel, die nicht sorgfältig genug ausgeführt werden konnte, denn ab und zu riß die Verbindung mit dem einzigen Halt bei diesen schwankenden Verhältnissen und tausend flog der Stuhl mit dem Inhaber an das Außengeländer, wobei zu allem Unglück auch noch der Spott genommen werden mußte. Einige besonders Beherzte glaubten sich im Gehen auf der schiefen Ebene hervorthun zu müssen, aber es dauerte gar nicht lange, so wurde auch ihr Fall bespöttelt.

Daß unter solchen Umständen die Seekrankheit einen guten, geeigneten Boden fand, ist kaum verwunderlich und ebensowenig ist etwas dabei zu finden, wenn der einladenden Glocke um 12 Uhr nur Wenige folgten. Der Tisch war durch eine sehr zweckmäßige Einrichtung in kleine Abteilungen zerlegt, damit nichts herunterfallen konnte. Wie übrigens der Koch bei dieser Schaukelei hatte zu Wege kommen können, das ist mir heute noch unklar. Da mirs bisher ganz gut gegangen war, hatte ich mich auch im Speisesaale eingefunden, aber o weh, was herrschte da für eine Luft; länger als bis nach der Suppe hielt ich es mit dem besten Willen nicht aus und auch oben bekam ich erst Ruhe, als alles wieder raus war. Ach ist das ein Gefühl, nicht zum Leben und nicht zum Sterben! Na, die Lust zum Essen war mir für diesen Tag vergangen. Als ich im Laufe des Nachmittags in die Kabine zu gehen versuchte, kam mir unten im Gange eine solche Menge Wasser entgegen, daß ich gerne wieder umkehrte und mich in die Nähe des Maschinenraumes setzte, um wieder trocken zu werden. Wenn es die folgenden drei Wochen so fort ging, konnte es ja heiter werden. Aber trotz alledem war die

ganze Situation, wenn auch ungemüthlich, doch nicht ohne Reiz, und ganz besonderes Vergnügen machte es mir, den auf- und niederwogenden Wassern zuzusehen, wie sie sich spielend hoben und in leichtem Schaum sich kräuselten um dann gleich wieder in nichts zu zerrinnen. Unaufhaltsam strebte der Admiral vorwärts, unaufhaltsam rollten die Wasser an seine Flanken.

Unterdessen verging der Nachmittag und als es Abend geworden war, fand ich nichts Besseres zu thun, als Schlafen zu gehen. Mit dem Einschlafen hatte es aber gute Wege. Um nicht aus dem Bette zu fallen, mußte man sich fortwährend festhalten, denn das Rollen, wie der Seemann die mehrerwähnte Art von Schaukelei nennt, dauerte fort, ja es war fast noch stärker geworden. Mächtig schlugen die Wogen an die Seiten des Dampfers und klatschend fuhren die Wasser an die Lucke, dazu das Stampfen, Aechzen und Dröhnen der Maschinen, bisweilen von der Pfeife und den Kommandos des wachhabenden Offiziers unterbrochen, das gab einen Höllenpektakel. Es mag wohl nach Mitternacht gewesen sein, als es ruhiger wurde und so schlief ich endlich ein.

Am andern Morgen hatten wir die Straße zwischen dem Festlande und Sicilien bereits hinter uns, es war jetzt vollständig ruhig; als ich etwa um 8 Uhr nach oben ging, war von Land nichts mehr zu sehen. Einige Mitreisende, die früher aufgestanden waren, hatten noch kurz zuvor die mit Schnee bedeckte Spitze des Aetna gesehen. Lange hielt ich mich oben nicht auf, denn der Magen fing sich zu melden an. Das Frühstück schmeckte herrlich, die Seekrankheit war aber auch gründlich vorbei. Während des Vormittags besah ich mir das Schiff etwas genauer. Ganz vorn ist die dritte Klasse. Die Schlafkammern sind jeweils für 6—8 Personen bestimmt und den Verhältnissen entsprechend ganz annehmbar eingerichtet. Das kleine erhöhte Deck vorn wird von den Reisenden dritter Klasse benützt, ein sehr angenehmer Aufenthalt. Beim Vordermast hat der Dampfer gar keinen Aufbau. Hier ist der Hauptzugang zu den Laderäumen. Der Mast dient als Krahn. Etwas weiter nach hinten beginnt der Aufbau für die Kabinen erster und zweiter Güte, über denen sich das Promenadendeck befindet, das sich ungefähr über zwei Drittel des Schiffes erstreckt und einen ganz hübschen Spazierweg abgibt. Auf diesem Deck selbst liegt vorn das Kartenhaus, darüber die Kommandobrücke und dahinter die Kabine des Kapitäns. Hinten am sogenannten Achterdeck ist der Musiksalon sowie das Rauchzimmer und genau darunter der Salon (Speisesaal) erster Klasse. Die Kabinen erster Klasse sind im hintern Teil des Schiffes und diejenigen zweiter Klasse in der Mitte, jeweils an den Außenwänden angeordnet und abwechselnd für zwei und vier Personen bestimmt. Neben dem Kapitän waren drei Offiziere an Bord sowie ein Verwalter und vier Maschinenisten. Die Offiziere teilen sich in Schichten von je vier Stunden in die Wachen. Die gleiche Zeiteinteilung gilt auch für die Matrosen (Bootsleute) und Heizer. Die abgelaufene Zeit wird durch Schlagen an die Schiffsglocke kenntlich gemacht und zwar in Zwischenräumen von einer halben Stunde, beginnend am Anfange jeder Wache, sodas es beim Ablauf derselben acht mal gläzt, wie der Seemann sagt.

Daß natürlich Bade- und Toiletträume, Apotheke und Post nicht vergessen sind, braucht kaum erwähnt zu werden und ebensowenig, daß ein Arzt an Bord war. In letzterem fand ich zu meinem großen Vergnügen einen Karlsruher, der nach eben abgelegtem Examen sich etwas in der Welt umsehen wollte, wozu ihm diese Reise erwünschte Gelegenheit bot. — Die Verpflegung an Bord schien mir ganz

gut zu sein, obwohl einige Mitreisende nicht ganz zufrieden waren; über den Geschmack läßt sich aber bekanntlich nicht streiten. Früh um 7 Uhr gabs Kaffee oder Thee, um 8 das erste Frühstück, bestehend aus Schinken, Wurst, Käse, dazu wieder Kaffee, Thee oder auch Kakao. Das zweite Frühstück um 12 Uhr war ähnlich, nur war noch Suppe und Gemüse dabei. Um 3 Uhr war Kaffezeit und um 6 die Hauptmahlzeit mit verschiedenen Gängen, süßer Speise, Früchten u. s. w. Die Getränke mußten selbst beschafft werden. Bier kostete die Flasche 75 Pfg. und 1 Mk.

Zu thun hatte man weiter nichts, als sich zu unterhalten; dies that man auf die verschiedenste Weise. Nach und nach lernte man sich besser kennen; so wurden dann Karten- und andere Spiele veranstaltet, man las, scherzte oder spielte mitunter auch einen kleinen Schabernack, dazwischen kamen die Mahlzeiten und im Fluge gingen die schönen Tage vorüber.

Die Reisegeellschaft war aus aller Herren Ländern zusammen gekommen. Deutsche, Engländer, Franzosen, Belgier, Amerikaner und andere lebten auf dem engen Raume friedlich zusammen. Unter den Deutschen waren eine Anzahl Beamte und Schutztruppenangehörige, der andere Teil bestand aus Kaufleuten und aus einer Masse von Leuten die nach Transvaal wollten.

Viel Vergnügen machte mir das wirklich schöne Wasser des mittelländischen Meeres. An dem tiefgründigen, wunderbaren Blau, das bei der leichten Bewegung in allen Schattierungen spielte, konnte man sich stundenlang unterhalten. Wie auf einem Präsentierbrett schien das Schiff zu ruhen, wobei der Horizont scheinbar ziemlich nahe lag. Im Laufe des Tages kreuzten zwei andere Schiffe unsern Kurs. Abends spielte im Borderschiff ein Matrose heimatische Weisen auf der Ziehharmonika, was sich zum melodischen Rauschen des Wassers ganz hübsch anhörte. Leider war eine eigentliche Kapelle nicht an Bord.

Gegen Abend des folgenden Tages war in weiter Ferne Kreta zu sehen. Mit zunehmender Dunkelheit verschwand es bald aus unsern Blicken und damit das letzte Stück von Europa.

Die mitreisenden Missionäre hielten andern Tags einen kleinen Sonntagsgottesdienst in französischer Sprache ab.

Am Montag kurz nach 1 Uhr wurde Damiette sichtbar. Scheinbar im Wasser stehend zeigte sich eine Reihe von Bäumen, vermutlich Palmen, überragt von einem weithin sichtbaren Leuchtturme. Auch die Farbe des Wassers ließ die Nähe des Landes ahnen. Das liebliche Blau war grün geworden und ging allmählich in immer schmutziger werdendes Gelb über. Um 4 Uhr sahen wir Port Said und um 5 gingen die Anker daselbst nieder, nachdem wir an dem weit außen auf einem Steindamme stehenden Denkmal von Lesseps, dem Erbauer des Suezkanals, vorbeigekommen waren. Leider durfte niemand das Schiff verlassen, weil Pestgefahr vorhanden war. Natürlich durfte noch weniger jemand an Bord kommen. Als Zeichen dieses Verbots war am Bordermast eine gelbe Flagge, die sogenannte Quarantäne- oder Doktorflagge, aufgezogen. Port Said macht, soweit es vom Wasser aus sichtbar ist, einen sehr guten Eindruck. Schöne, große Steinhäuser mit flachen Dächern und offenen Veranden lassen auf einen gewissen Wohlstand schließen, der bei dem großen Verkehr der Stadt ganz natürlich ist. Im übrigen steht Port Said nicht gerade im besten Geruche, wenigstens wird auch im Reisehandbuche darauf hingewiesen, daß man auf der Hut sein müsse, um seine Barschaft nicht früher, als gewünscht, los zu werden.

— Gleich nach der Ankunft umschwärmte eine Masse Boote

den Dampfer. Hier eine Sängergesellschaft, aus Männlein und Weiblein bestehend, dort tief verummumte Frauengestalten, von denen nur die neugierigen Augen zu sehen sind. Daneben Gesetzeswächter, die möglichst würdevoll drein zu schauen sich bemühten und von denen zwei die ganze Nacht vor dem Admiral als Wache in einem kleinen Boote, sorglich in ihre Decken gehüllt, liegen blieben. Händler mit allen möglichen Sachen fehlten natürlich auch nicht. In Port Said war wiederum Kohlenübernahme. Diese ging aber nicht so friedlich von statten wie jene in Neapel. Die Kohlen waren bereits in kleine Körbe gefüllt und diese wurden von allerlei schwarzen und gelben, zerlumpten Gestalten bis zur Schiffslude getragen. Dabei verführten diese Gesellen in ihrem kauderwelschen Idiom einen unbeschreiblichen Lärm, weshalb, das war mir unerfindlich. Später wurde ich aber gewahr, daß der Schwarze überhaupt nichts thut, ohne möglichst viel Lärm zu machen. Die Kohlenübernahme dauerte bis tief in die Nacht hinein, die übrigens merkwürdig früh herabgesunken war. Auf die Fahrt durch den Suezkanal am folgenden Tage war ich sehr gespannt.

Dieselbe begann um halb 5 Uhr. Der hier notwendige Lootse fuhr in einem kleinen Dampfer nebenher. Bald ist der eigentliche Kanal erreicht. Die Breite ist gering und um Beschädigungen der Dämme zu verhüten, fahren die Dampfer, meist zu dreien oder vieren hinter einander, mit sehr gemäßigter Geschwindigkeit. Jährlich sollen gegen 4000 Schiffe, täglich also etwas mehr als 10, den Kanal passieren, eine Zahl, aus der an sich schon die große Bedeutung dieser künstlichen Wasserstraße zu ersehen ist. Die vielen zu Gesicht kommenden Baggermaschinen zeigen aber auch, welche Schwierigkeit es ist, dieselbe fahrbar zu erhalten. Die Taxe, die jedes Schiff zahlen muß, wird aus der Größe des einzelnen Dampfers — Segelschiffe kommen überhaupt nicht durch — und aus der Zahl der Reisenden berechnet. Für einen mittleren Dampfer ergibt sich das hübsche Sümmechen von beiläufig 20000 Franken. — Anfänglich ist auch außerhalb der Kanaldämme Wasser. Es ist dies einer der zahlreichen Seen im Nildelta. Das Land ist öde, trostlos öde, nichts als Sand soweit das Auge reicht. Die Erhebungen sind gering. Eine angenehme Abwechslung bilden die in gewissen Abständen angelegten Signalstationen. Die hübschen Häuser sind vom äppigsten Grün umgeben und selbst ein paar Palmen fehlten nicht. Im Laufe der Fahrt sind zwei natürliche Seen, der Bitter- und Timsahsee zu durchfahren. An letzterem liegt die Stadt Ismailia, die aber nur undeutlich zu erkennen ist. Im Kanal begegneten uns fünf andere Schiffe, wobei wir aber glücklicherweise nur einmal festmachen mußten. Beim Zusammentreffen zweier Dampfer muß nämlich der eine anhalten, was mitunter sehr zeitraubend werden kann. Des Nachts wird nur mit Scheinwerfern gefahren und da bei uns kein solcher an Bord war, hatten wir Eile vor dem Dunkelwerden Suez zu erreichen. Fast wollte es nicht gelingen, denn es war schon vollständig dunkel, als wir endlich am Ziel waren. Von Suez konnte man nur die Lichter sehen. Der Abend war wunderschön, die Luft so mild und rein, daß einem ordentlich wohl wurde. Die Sterne strahlten in nie gesehener Pracht; das hier schon sichtbare südliche Kreuz grüßte als Wahrzeichen des Südens freundlichst hernieder. Lange blieben wir heute oben um den herrlichen Abend recht zu genießen.

Andern Tags beim Erwachen schwammen wir schon im Golf von Suez, denn die Weiterfahrt war früh halb 3 Uhr angetreten worden. Beiderseits sind die hügligen

Ufer, gebildet aus nacktem, rotem Fels, zu sehen. Das Wasser ist wieder schön blau und der Himmel wie immer lachend. Die Wärme hat entsprechend zugenommen, ist aber noch nicht so, um europäische Kleidung als lästig zu empfinden.

Im Laufe des Vormittags zeigte uns der Kapitän, allerdings weit entfernt, eine Spitze als die des Berges Sinai. Hier mußte auch die Stelle sein, wo die Juden durchs rote Meer zogen. Die Uhr ging jetzt wieder ziemlich richtig, während sie im Mittelmeere wegen des östlichen Kurfes täglich um eine halbe Stunde differirt hatte.

Das Land war am Tage darauf vollständig verschwunden, wir waren im eigentlichen roten Meere. Abends wurde Fajbier ausgegeben und dazu ein kleines Fest veranstaltet, wobei es recht gemüthlich herging und wobei das köstliche Naß mit Wohlbehagen in nicht zu kleinen Mengen geschlürft wurde. In der Nacht fing es durch die zunehmende Hitze schon an ungemüthlich zu werden. Unten wars kaum zum Aushalten, aber auch oben nicht viel besser. Verschiedene Male ging ich von der Kabine nach oben und von oben nach der Kabine, bis ich endlich unten doch einschlief.

Am folgenden Morgen nahm ich mein erstes Seebad, natürlich in der Wanne, viel geholfen hat es aber nicht. Gegen Mittag bekam ein Engländer einen kleinen Hitzschlag, was eigentlich gar nicht verwunderlich war, denn bei vollkommener Windstille war die allmählich aufgekommene Hitze gerade kein Vergnügen. Das rote Meer ist übrigens durch seine Hitze berüchtigt. Wir hatten gerade noch eine einigermaßen annehmbare Zeit erwischt; Juli, August und September sollen aber geradezu unheimlich sein. Daß man bei dieser Sachlage die Tropenanzüge hervorsuchte, ist verständlich. Des Nachts schliefen viele an Deck, wobei die Reisedecke ausgezeichnete Dienste leistete. Einige besser Bewanderte hatten sich mit Hängematten versehen und schliefen tadellos darin.

Der folgende Tag brachte nichts Neues; die Hitze hatte fast noch zugenommen. Was hier, besonders während der Mahlzeiten, die natürlich im geschlossenen Raume eingenommen werden mußten, zusammengeschwitz wurde, das spottet jeder Beschreibung. Andere Schiffe kreuzten hier öfters. Des Nachts schlief ich wieder an Deck.

Beim Aufstehen war die letzte der Inseln, „zwölf Apostel“ genannt, gerade noch zu sehen. Es soll dies eine sehr gefährliche Stelle sein. Von 10 Uhr ab kommen verschiedene Inseln und beiderseits das Festland zu Gesicht, welches letzteres rechts aber bald wieder verschwindet. Auch hier gibt es nichts als Sand und Steine. Gegen Abend fuhren wir an Mokka vorbei. Wo der berühmte Kaffee gebaut wird, ist nicht recht ersichtlich, denn trotz eifriger Suchens war nicht ein grünes Zweiglein zu finden.

In der Nacht durchfuhren wir Bab-el-Mandeb, so daß schon in der Frühe (des 21. Mai) die Höhenzüge bei Aden sichtbar waren; um halb 8 Uhr langten wir im Hafen dafelbst an, zu unserm Leidwesen wiederum unter Quarantäneflaggen.

Von Aden ist nur der europäische Teil zu sehen; das Eingeborenenviertel liegt jenseits des vollständig fahlen Höhenzuges, der alles beherrscht. Im Hafen selbst lagen einige Kriegsschiffe, sonst war nichts besonderes zu bemerken. Auch hier wurden wiederum Kohlen und auch Wasser gefaßt; letzteres war ziemlich knapp geworden. Der Dampfer lag kaum stille, als er schon von Booten umringt war. Kleine, nur mit einem Lendentuche bekleidete Knaben tauchten mit großer Geschicklichkeit nach hinabgeworfenen Geldstücken. Einer derselben hatte nur ein Bein; das andere soll einem Hai zum Opfer gefallen sein. Diese Meeresungeheuer sind

hier gar nicht selten. Leider bekamen wir aber keines zu Gesicht. Ein paar Schweinsfische, die spielend leicht vor dem Schiffe herschwammen, und ab und zu einige fliegende Fische, das war alles was wir sahen.

Die als Heizer an Bord gewesenen Schwarzen wurden hier an Land gesetzt, wobei es nicht gerade still zuging. Interessant war es bisher gewesen, die künftigen Landsleute in ihren manchmal etwas kuriosen Gebräuchen zu beobachten.

Gegen 3 Uhr nachmittags ging's weiter und zwar wiederum ostwärts durch den Golf von Aden. Eine frische Brise kam uns entgegen und alles atmete erleichtert auf. Das Land verschwand beiderseits sehr bald. Im indischen Ocean soll es durch den sogenannten Monsun wieder etwas bewegter werden, weshalb alles von neuem niet- und nagelfest gemacht wurde.

Am 22. Mai befanden wir uns immer noch im Golf von Aden also auf östlicher Fahrt. Mittags wurde von dem in Neapel mitgenommenen lebenden Proviant der letzte Ochse, ein Kalb und ein Schwein geschlachtet.

In der Nacht, etwa um 3 Uhr, umfuhren wir die östliche Spitze Afrikas, das Kap Guardafui, das sich von der Ferne wie ein schlafender Löwe ausnehmen soll. Einige Mitreisende, die denselben Weg schon einmal gemacht hatten, versuchten den Neulingen weiß zu machen, an diesem Vorgebirge befände sich eine riesige Reklame für Basmut's Hühneraugenringe, sie fanden aber wenig Glauben.

Am andern Morgen war ein Stückchen der Somali-Küste sichtbar; desgleichen noch einige Male im Laufe des Tages. Der vorhergesagte Sturm ist nicht eingetroffen; allerdings sind die Schiffsbewegungen etwas stärker als bisher, so daß verschiedene Damen wieder seefrank wurden. Das Wasser ändert bisweilen seine Farbe von tiefblau bis tief-schwarz.

Zur Feier des Himmelfahrtsfestes — am 24. Mai — wurde deutscher Gottesdienst abgehalten. An diesem, sowie am folgenden Tage fiel nichts besonderes vor. Wir näherten uns jetzt stark dem Aequator. Wo man sich befand, zeigte schon der ungewöhnlich hohe Stand der Sonne sowie das frühe Dunkel- bzw. späte Tagwerden, untrügliche Zeichen der tropischen Zone. Die Hitze hatte zwar wieder etwas zugenommen, aber so schlimm wie im roten Meere war es doch nicht, weil fortgesetzt Wind vorhanden war. Der Admiral lief jetzt etwas weniger als früher, ungefähr 10 Meilen — zu rund 1800 m — die Stunde.

Am Abend des letzterwähnten Tages — am 25. — ertönte plötzlich im Vorderstift ein Kanonenschuß; alles lief zusammen um zu hören, was es wohl gebe. Bald sollten wir Aufklärung erhalten. Mittelschiffs an der Steuerbordseite strahlte nämlich also gleich bengalisches Licht auf und langsam stieg eine seltsame Gestalt von außen her auf Deck. Die phantastische Kleidung, der langwallende Bart sowie die mächtige Krone auf dem Haupt hätten wohl schwerlich erraten lassen, wer der späte Besucher eigentlich sei, wenn nicht der Dreijack, den er in der Hand trug, ihn als Poseidon, den Herrn der Meere, kenntlich gemacht hätte. Was er wollte war aus einer kleinen Ansprache, die er alsbald hielt, zu entnehmen. Er meinte, morgen würde der Admiral die geheiligte Linie des Aequators passieren, das dürfte aber nicht geschehen, ehe alle, die zum ersten Male dieses Glück genießen sollten, gehörig getauft seien. Zu diesem Zwecke wolle er sich morgen Mittag einfinden. Jetzt könne er sich aber nicht länger aufhalten, denn er hätte auf anderen Schiffen noch die gleiche Ankündigung zu machen. Damit verschwand er in derselben Weise, wie er erschienen war. Die kommenden Ereignisse gaben für diesen Abend natürlich

erwünschten Unterhaltungsstoff, wobei die zu Tausenden von den Getauften möglichst hange gemacht zu werden versuchten.

Am andern Vormittag richteten die Matrosen auf Deck einen ungefähr meterhohen und je zwei Meter langen und breiten Wasserbehälter her und füllten ihn. Kurz nach 12 Uhr passierten wir thatsächlich den Aequator. Der angekündigte Aufzug Neptuns begann gegen halb 3 Uhr; voraus eine Kapelle bestehend aus Ziehharmonika, Triangel- und Blechdeckelträgern. Dann kam der Hofstaat, der sich aus dem Astronomen, Aktuar und Hofbarbier sowie verschiedenen minder beamteten Leuten zusammensetzte, alle entsprechend angezogen. Jetzt folgte Neptun, am Arm ein holdes Meerfräulein führend. Den Schluß machte das Volk und die Jugend. Nachdem der Zug beim Bassin angekommen war, hielt Neptun höchsteigen eine Ansprache, die in Versen abgefaßt, aber schlecht memorirt war. Hierauf mußte der Astronom die Ortsbestimmung vornehmen, wobei sich dieser eines Holzinstrumentes bediente, das sicher jeden Astronomen von Fach durch seine Einfachheit verblüfft hätte. Da man sich nach dieser Feststellung dem nullten Grad bedenklich genähert hatte, trat sofort der Aktuar in Thätigkeit, indem er die zu Tausenden einzeln namentlich aufrief. Der Aufgerufene mußte sich rückwärts auf den Rand des Wasserbeckens setzen; worauf der in passenden oder unpassenden Versen abgefaßte Taufspruch verlesen wurde. Damit der Täufling aber in würdiger Weise die Linientaufe empfangen konnte, mußte er vom Hofbarbier erst noch entsprechend verschönert werden. Dieser begann nun auch sofort mit dem Einseifen, wobei er den in einem großen Eimer zurecht gemachten Schaum mit einem Riesenpinsel in nicht gerade rücksichtsvoller Weise auftrug. Durch irgend eine harmlose Redensart suchte dieser heimtückische Mensch den in stummer Erwartung Darsitzenden zum Sprechen zu bringen und kaum öffnete der Gequälte den Mund um dem Frager arglos zu antworten, schwups hatte er den Seifenpinsel im Munde. Allerdings gelang diese List nur einige Male, dann war man gewizigt und kniff den Mund zu als gelte es Staatsgeheimnisse zu bewahren. Das Rasiermesser war wohl meterlang und von Holz. Die Handhabung desselben ließ ebensowenig zu wünschen übrig, wie das Einseifen. Puder war in schwarzer, roter und weißer Farbe da; das peinliche bei diesen Schönheitsmitteln war nur, daß es vor drei Tagen nicht wieder weggehen wollte. Einige, die das besondere Wohlgefallen des Hofbarbiers erregt hatten, bekamen auch noch die Haare geschnitten oder Zähne gezogen, alles umsonst, nur mit geradezu haarsträubenden Instrumenten. Nachdem man dies alles über sich hatte ergehen lassen, gab einem der Verschönerungskünstler, um seinem Wohlwollen die Krone aufzusetzen, einen Stoß, daß man, sich rückwärts überschlagend, ins Wasser fiel. Hier wurde man in der lebenswürdigsten Weise aufgenommen und von den beiden Bademeistern kräftig und wiederholt untergetaucht, damit ja kein Zweifel darüber entstehen konnte, ob man wirklich getauft sei oder nicht. — Das war die Linientaufe. Die ganze Geschichte war in der That gelungen, niemand schloß sich aus und selbst die Missionare wurden auf diese Weise zu Wiedertäufern. Daß es dabei viel zu lachen gab, versteht sich von selbst. Ein nicht ohne Humor abgefaßtes kleines Diplom, das jeder Getaufte erhielt und auf dem auch der Taufspruch stand, wird die Erinnerung an das erste Uebererschreiten des Aequators sicher stets wach halten.

Der 27. Mai war ein Sonntag. Am Abend ließen wir eine kleine Bowle brauen, um den bevorstehenden Abschied schon im Voraus zu begießen.

Montag Vormittag $\frac{1}{4}$ 11 Uhr sahen wir wiederum Land. Nach und nach entwickelte sich eine schön grün bewachsene, hügelige Uferpartie. Um 4 Uhr waren wir im Hafen von Mombassa, der Hauptstadt von Britisch-Ost-Afrika. Hier sollten wir erstmals afrikanischen Boden betreten, denn nachdem die Gesundheitspässe des Schiffes geprüft waren, ging die mehrerwähnte Quarantäneflagge nieder und dem Verlassen des Dampfers stand nichts mehr im Wege. Unter riesigem Geschrei der Schwarzen fuhr ich mit einigen Herren in einem der zahlreich herangekommenen Boote an Land. Mombassa bietet vom Wasser aus ein regelloses Gewirr von Steinhäusern mit flachen Dächern und Lehmhütten, bisweilen von einem Mangobaume oder einer Palme unterbrochen. Geführt von einem englisch sprechenden Schwarzen liefen wir kreuz und quer durch die Straßen, konnten viel schönes aber nicht finden; auffallende Gebäude gibt es scheinbar überhaupt nicht. Die Straßen sind eng und von mangelhafter Sauberkeit. In einem Wirtshause, das den stolzen Namen Africahotel trug, nahmen wir eine kleine Erfrischung ein und gingen dann, da es mittlerweile dunkel geworden war, an Bord zurück, von Mombassa nicht gerade entzückt. Auf Deck herrschte reges Leben. Hier hatten sich eine Menge Händler mit den verschiedensten orientalischen Sachen niedergelassen, die sie unter ohrenbetäubendem Wortschwall an den Mann zu bringen suchten. — Das Entladen der für Mombassa bestimmten Güter dauerte bis 2 Uhr Nachts, was für den Schlaf nicht sonderlich förderlich war.

Um 5 Uhr gings weiter und um halb 8 Uhr beim Aufstehen war die Küste, an der wir längs fuhren, gut zu sehen. Kurz nach 12 Uhr liefen wir in den ersten deutschen Hafen, Tanga, ein. Vom Schiffe aus hatte man einen wunderschönen Ausblick. Das Hafenbecken ist von der üppigsten Tropenvegetation umrahmt, über der sogar Berge schimmern. Die einzelnen Gebäude liegen malerisch zerstreut zwischen einem förmlichen Wald von Palmen und Mangobäumen. Der äußeren Ansicht entspricht Tanga auch im Innern vollkommen. Gleich beim Betreten des Landes sieht man die Spuren deutschen Schaffens. Am Ufer längs ziehen sich tadellos gepflegte Anlagen mit Blumen in einer Farbenpracht, wie sie nur die Tropensonne erzeugen kann. Die Europäerhäuser sind alle hübsch von Stein gebaut, von lustigen Veranden rings umgeben und an geraden, breiten Straßen errichtet. Aber auch im Viertel der Eingeborenen herrscht Ordnung. Die regelmäßig angelegten Straßen sind hübsch sauber gehalten und die ganz aus Lehm gebauten Hütten nehmen sich mit ihren großen Dächern aus Palmblättern gar nicht so übel aus, trotz des Fehlens der Fenster. Die Schwarzen legen ein bescheidenes Benehmen an den Tag und scheinen äußerst zufrieden zu sein. In der Markthalle konnte man sich das Volksleben gemächlich ansehen und ergötzliche Szenen beobachten. Auch die evangelische Mission, die etwas außerhalb liegt, unterzogen wir einer Besichtigung, die auch dazu beitrug, den guten Eindruck Tangas zu vermehren. Inzwischen war es Abend geworden und wir gingen vergnügt an Bord.

Die halbe Nacht wurde wiederum Fracht gelöscht. Früh um halb 6 Uhr am 30. Mai begann die letzte Fahrt, nachdem die Reise, die sich auf rund 4300 Meilen erstreckt, genau 3 Wochen gedauert hatte. Ungefähr um 10 Uhr waren wir mit der Insel Zanzibar auf einer Höhe. Das landschaftliche Bild ist sehr hübsch und auch die Stadt Zanzibar, vor der wir kurz nach 12 Uhr vor Anker gingen, macht einen guten Eindruck, wenigstens sind der Palast des Sultans und die übrigen, vom Dampfer aus sichtbaren Gebäude

recht schön. An Land gehen konnte niemand, da wir sofort nach Abgabe der Post weiterfahren. Der Dampfer kehrt übrigens später wieder nach Zanzibar zurück, muß aber vorher vertragsgemäß die Post in Dar-es-salam abliefern. Die Fahrt bis dahin dauert ungefähr 4 Stunden; zuerst kommt der Leuchtturm, der auf einer Insel ziemlich weit außen steht, zu Gesicht, dann die hübsche Uferlinie und endlich einige Gebäude. Die Stadt selbst ist erst nach Passieren der sehr engen Hafeneinfahrt, wobei der Dampfer verschiedene sehr scharfe Wendungen machen muß, zu sehen und zwar in einer Schönheit, die man zu allererst in Afrika suchen würde.

Kaum ist der Anker niedergegangen, so kommen schon eine Masse Boote heran, in denen ziemlich viele Europäer in ihren schmucken, weißen Anzügen sitzen. Bald sind wir mit unsern neuen Kollegen bekannt, die uns alle aufs herzlichste begrüßen.

Bei vollständiger Dunkelheit verließen wir endlich den gastlichen Admiral, um an Land zu fahren. Die Reise war also glücklich zu Ende. Dem Kommenden sahen wir mit Zuversicht entgegen, möchte es nur so wie der verheißungsvolle Anfang bleiben und Dar-es-salam uns das werden, was sein Name sagt, ein Hafen des Friedens.

Briefkasten.

Dr. S. in W. Wie in der Generalversammlung dargethan, sind die Honorare an die Mitarbeiter der Jahre 1899 und 1900 (den Schriftleiter ausgenommen) ausbezahlt worden. Sollte hiebei ein Mitarbeiter versehentlich unberücksichtigt geblieben sein, so wolle dies bei der Geschäftsstelle angezeigt werden. Die Honorare an die Mitarbeiter für 1901 werden im Dezember oder Januar zur Auszahlung gelangen.

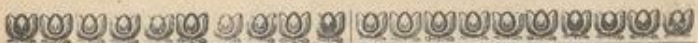
Die Bürgermeisterämter werden im Interesse der Versicherten auf die Bestimmung des § 135 Abs. 1 Zw.-Verf.-Ges. hingewiesen mit dem Bemerkten, daß die Quittungskarten hiernach innerhalb zweier Jahre vom Ausstellungstage ab umzutauschen (aufzurechnen) sind oder die Giltigkeit derselben verlängern zu lassen ist.

Kursbericht vom 29. Oktober 1901.

Bezeichnung	Zinssfuß	31. Decbr. 1900	29. Oktbr. 1901
Deutsche Fonds:			
Deutsche Reichsanl. (conv.)	3 1/2	97.30	100.60
dto. dto.	3 1/2	97.50	100.50
dto. dto.	3	87.80	89.60
Bad. Staatsanl. (Mark)	3 1/2	94.30	99.10
dto. dto. (v. 1892/94)	3 1/2	93.70	99.20
dto. Eisenbahnanl. (neu)	4	—	104.80
Bad. Stadtoobligationen:			
Freiburg	4	—	102.70
Karlsruhe	3	89.—	88.20
Mannheim	4	100.20	102.60
Heidelberg	3 1/2	—	—
Baden	3 1/2	—	—

Geschäftsstelle: Amtsrevident B i c k e l in Engen.

(In allen auf die Bestellung, den Versandt u. der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten wolle man sich an die Geschäftsstelle wenden.)



Unsere vielbenützte, nach dem Entwurf eines Revisionsbeamten angefertigte **Impresse** über

A. Darstellung des Bürgernebens.

- I. Almend-Ruhungen.
- II. Gabholz.
- III. Berechnung des Holz-Reinwertes.

B. Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgerneben

C. Berechnung der Auflagen auf den Bürgerneben

gedruckt auf 1/4 Bogen Concept 3b ist stets auf Lager vorrätig.

Bestellungen werden prompt erledigt.

Th. Schneider's Buchdruckerei, Engen

Impressenverlag.



Formulare

311

Darlehenszusagen für Stiftungen

sind auf gutes Kanzleipapier gedruckt erhältlich in

• Th. Schneider's Impresenverlag •

Engen (Baden).

Der Gesamtauflage dieser Nummer liegt ein Prospekt der Firma **Gebrüder Blum, Cigarrenfabrik Goch** (Rheinland) bei.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei

(Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.